



Überblick über die COVID-19-Maßnahmenverordnung für Tiroler Gemeinden

Stand: 25.09.2020

COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 412/2020

Hinweis: Die COVID-19-Maßnahmenverordnung kann jederzeit wiederum geändert werden. Eine laufende Aktualisierung dieses Überblicks ist in der Gemeindeanwendung des Portals Tirol zu finden.

	Regelungsinhalt	COVID-19-MV	Informationsschreiben <small>(abrufbar in Gemeindeanwendung)</small>
Gemeinderatssitzungen	<p>Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung sind nach § 11 Abs. 1 Z. 3 von der COVID-19-Maßnahmenverordnung ausgenommen.</p> <p>Ebenfalls wird die Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen (§ 36 TGO; „nach Maßgabe des vorhandenen Platzes“) durch die COVID-19-Maßnahmenverordnung nicht beschränkt.</p> <p>Daher wird derzeit die Auffassung vertreten, dass weder der Gemeinderat selbst noch die Zuhörer im Rahmen der Gemeinderatssitzung den Einschränkungen der COVID-19-Maßnahmenverordnung unterliegen.</p> <p>Dennoch wird empfohlen, jedenfalls Maßnahmen wie das Einhalten des Sicherheitsabstandes, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die allgemeinen Hygienevorschriften durch Regelung in der Hausordnung der jeweiligen Gemeinde bzw. im Rahmen der Sitzungspolizei zu setzen.</p>	§ 11 Abs. 1 Z 3	Gem-A-31/524-2020 23.09.2020

Veranstaltungen	<p>Veranstaltungen <u>ohne</u> zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind</p> <ul style="list-style-type: none">- in geschlossenen Räumen mit bis zu 10 Personen und- im Freiluftbereich mit bis zu 100 Personen <p>zulässig.</p> <p>Veranstaltungen <u>mit</u> ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind</p> <ul style="list-style-type: none">- in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.500 Personen und- im Freiluftbereich mit bis zu 3.000 Personen <p>zulässig.</p> <p>Veranstaltungen gemäß Abs. 3 mit mehr als 250 Personen bedürfen einer Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (COVID-19-Präventionskonzept!).</p> <p>Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.</p> <p>Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit über 50 Personen in geschlossenen Räumen und mit über 100 Personen im Freien ist vom Veranstalter ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.</p> <p>Bei Veranstaltungen <u>mit</u> zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen der Mund-Nasen-Schutz zu tragen, außer beim Aufenthalt am zugewiesenen Sitzplatz. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist auch auf den</p>	<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>§ 10 Abs. 3</p> <p>§ 10 Abs. 4</p> <p>§ 10 Abs. 5</p> <p>§ 10 Abs. 6 u. 7</p>	<p>Gem-A-31/388-2020 02.06.2020</p> <p>Gem-A-31/412-2020 18.06.2020</p> <p>Gem-A-31/506-2020 15.09.2020</p> <p>Gem-A-31/524-2020 23.09.2020</p>
------------------------	---	---	---

<p>Gastronomie Sperrstunde</p>	<p>zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.</p> <p>Bei Veranstaltungen <u>ohne</u> zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.</p> <p>Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6 der COVID-19-MV.</p> <p>Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 500 Personen. § 10 Abs. 2 bis 5a gelten nicht.</p> <p>Für sämtliche Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe in Tirol gilt nunmehr, dass der Betreiber das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr zulassen darf. Restriktivere (Auf-)Sperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.</p>	<p>§ 10 Abs. 8</p> <p>§ 10 Abs. 2 u. 3</p> <p>§ 10 Abs. 10a</p> <p>§ 10c</p>	
<p>Örtliche Vereine, wie Musikkapelle, Schützen, etc. *</p>	<p>Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen (z.B.: Vorstandssitzung, Jahreshauptversammlung, etc.) sind erlaubt und fallen nicht unter § 10 Abs. 1 bis 9 COVID-19-MV.</p> <p>Als Organ einer juristischen Person sind nur die stimmberechtigten Mitglieder anzusehen.</p>	<p>§ 10 Abs. 11 Z 6</p>	<p>Gem-A-31/388-2020 02.06.2020</p>

* Hingewiesen wird auf die ausführlichen Informationen der Dachverbände der einzelnen Organisationen, wie z.B. Blasmusikverband, ÖFB, etc.